|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0408 |
| Titel | Landesverweisung. |
| Datum | 24.02.1944 |
| P. | 169–170 |

[*p. 169*] Herrigel, Ernst Otto, Architekt, geboren am 30. Januar 1910 in Zürich, deutscher Reichsangehöriger. wohnhaft gewesen Tramstraße 7, in Zürich 11, hält sich seit Geburt in der Schweiz auf. Sein Verhalten gab seit einiger Zeit zu Klagen Anlaß. Wegen Auto- und Fahrradübertretungen, Tramgefährdung, Nichtanzeige des Wohnungswechsels, Nachtlärms und Unfuges hatte Herrigel eine ganze Reihe von Polizeibußen erlitten. Er ist auch mit der Erfüllung der Steuerpflicht rückständig und schuldete für die Jahre 1934 und 1935 Steuern im Betrage von Fr. 876.40. Dabei wäre er bei gutem Willen imstande, gewesen, seinen finanziellen Verbindlichkeiten ordnungsgemäß nachzukommen. Er verbrauchte jedoch seinen Verdienst für persönliche Vergnügungen und hielt seine Gläubiger mit Zahlungsversprechungen hin. Anfang // [*p. 170*]

Januar 1942 leistete Herrigel einem militärischen Aufgebot seines Heimatstaates keine Folge. Er suchte deshalb als Refraktär um Toleranzbewilligung nach. Gemäß Urteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 22. Januar 1942 wurde er zu monatlichen Unterhaltsbeiträgen von Fr. 60 für ein außereheliches Kind verpflichtet. Dieser Unterhaltspflicht kommt Herrigel indessen nur unregelmäßig und ungenügend nach, sodaß für das Kind in der Hauptsache das Fürsorgeamt der Stadt Zürich sorgen muß. Neben Rückständen für Steuern und Krankenkassenbeiträge bestehen eine Reihe von Privatschulden. Ebenso leistet er seit Januar 1943 die monatlichen Raten zur Äufnung der vorgeschriebenen Toleranzkaution nicht mehr. Obwohl die Voraussetzungen zur Ausweisung Herrigels erfüllt gewesen wären, wurde im Hinblick darauf, daß er sich seit Geburt in der Schweiz aufhält, von der sofortigen Anwendung dieser Maßnahme abgesehen Die Polizeidirektion verwarnte Herrigel jedoch mit Verfügung vom 28. Oktober 1943 und drohte ihm den Entzug der Toleranzbewilligung und die Ausweisung und Ausschaffung an, falls er seinen öffentlich-rechtlichen und privaten Verbindlichkeiten nicht nachkommen oder sonst zu Klagen Anlaß geben sollte.

Diese Warnung schlug Herrigel in den Wind. Er hat nichts zur Tilgung seiner alten Schulden getan, sondern noch neue kontrahiert. Seit Juli 1943 sind in Zürich-Oerlikon gegen ihn 15 Betreibungen anhängig gemacht worden, worauf er in sechs Fällen Zahlung von total Fr. 55.70 leistete, in einem Fall Rechtsvorschlag erhob und in sechs Fällen Verlustscheine im Totalbetrage von Fr. 1795.50 ausstellen ließ. Da er mit der Bezahlung des Mietzinses mit Fr. 580 für vier Monate rückständig war, wurde Herrigel am 18. Februar 1944 gerichtlich exmittiert. Sein weniges Mobiliar hat er für Fr. 150 verkauft. Einen Teil des Erlöses übergab er seiner Geliebten zur Bezahlung von Lebensmittelschulden, während er den Rest vertrank. Statt seinen finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, machte Herrigel in verschiedenen Wirtschaften Spiel- und Zechschulden für Fr. 110. Wegen Belästigung von Gästen und ungebührlichen Betragens wurde er aus verschiedenen Lokalen weggewiesen. Herrigel ist arbeitsscheu und dem Alkohol ergeben. Er war in letzter Zeit öfters betrunken, und es kam dann in der Wohnung zwischen ihm und seiner Geliebten, mit welcher er trotz behördlichen Trennungsbefehls in Konkubinat lebte, öfters zu Streitigkeiten und Nachtruhestörungen. Nach seinen eigenen Angaben ist Herrigel seit 3 Monaten ohne jeden Verdienst. Er ist zurzeit arbeits-, mittel- und obdachlos. Die Voraussetzungen zur Ausweisung Herrigels sind gemäß Artikel 10, Absatz 1, lit. a, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 erfüllt. Die Polizeidirektion wird mit dem Vollzug beauftragt. Sollte dieser zurzeit wegen der Refraktäreigenschaft Herrigels nicht angezeigt sein, ist seine Internierung in die Wege zu leiten.

Der Regierungsrat,

auf Antrag der Polizeidirektion und in Anwendung von Artikel 10. Absatz 1, lit. a, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931,

beschließt:

I. Ernst Otto Herrigel, Architekt, geboren am 30. Januar 1910 in Zürich, deutscher Reichsangehöriger, wohnhaft gewesen Tramstraße 7, in Zürich 11, wird dauernd aus der Schweiz ausgewiesen. Die Polizeidirektion wird mit dem Vollzug beauftragt.

II. Der weitere Aufenthalt in der Schweiz und das Wiederbetreten derselben ohne die Bewilligung der zürcherischen Polizeidirektion wird dem Ausgewiesenen verboten unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter zur Bestrafung gemäß Artikel 23, Absatz 1. des oberwähnten Bundesgesetzes vom 26. März 1931 (Gefängnis bis zu 6 Monaten und Buße bis Fr. 10 000). sowie nachheriger polizeilicher Ausschaffung im Zuwiderhandlungsfalle.

III. Gegen diesen Beschluß kann gemäß Artikel 20 des zitierten Bundesgesetzes innert 30 Tagen, vom Datum der Zustellung an gerechnet, an das eidg. Justiz- und Polizeidepartement, in Bern, rekurriert werden. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung, sofern ihm diese nicht durch die Rekursbehörde verliehen wird.

IV. Mitteilung an: a) Ernst Otto Herrigel, in extenso durch die Polizeidirektion gegen Empfangschein, b) die Polizeiabteilung des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, in Bern, c) die Polizeidirektion zur Anordnung des Vollzuges, d) das Polizeiamt Zürich, e) die Einwohnerkontrolle Zürich, f) die eidg. Fremdenpolizei Bern, Nr. 87 589.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]